



CH-3003 Bern, BAG

An die
für den Vollzug des Epidemienetzes
zuständigen kantonalen Behörden

Aktenzeichen:
Unser Zeichen: AGO/TOS.
Liebefeld, 27. Januar 2023

Aufhebung der Weisung vom 31. März 2022 betreffend Datenerhebung der gezielten und repetitiven Testung

I. Ausgangslage

Um in Erfahrung zu bringen, wie verbreitet die gezielte und repetitive Testung in den Kantonen durchgeführt wurde und um den Effekt der repetitiven Testung zu evaluieren, waren die Kantone seit dem 22. April 2021 (letzte Version der Weisung vom 31. März 2022) vom BAG angewiesen, Daten zur gezielten und repetitiven Testung zu erheben und dem BAG zu melden. Diese Weisung des BAG stützte sich auf Art. 77 Epidemienetz (EpG; SR 818.101). Gemäss dieser Bestimmung beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone. Dabei koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Er kann zu diesem Zweck den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben, bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen, sowie die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren (vgl. Art. 77 Abs. 3 Bst. a, b und c EpG).

Im Dezember 2022 (Schlussabstimmung zur Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes am 16. Dezember 2022) hat das Parlament entschieden, dass die Finanzierung der Kosten für Sars-Cov-2-Analysen durch den Bund per 1. Januar 2023 beendet werden soll. Es wurde auch keine Finanzierungspflicht für die Kantone vorgesehen. Dieser Entscheid hatte zur Folge, dass das EDI/BAG ab 1. Januar 2023 keine gesamtschweizerische Teststrategie mehr vorgibt, sondern es im Ermessen der Kantone liegt, Tests zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu verlangen oder zu fördern. Mangels gesamtschweizerischer Teststrategie entfällt der Zweck der Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs im Bereich gezielte und repetitive Testung und die Weisung zur Datenerhebung kann rückwirkend auf den 31. Dezember 2022 aufgehoben werden.

II. Aufhebung

Die Weisung des BAG vom 31. März 2022 betreffend Datenerhebung der gezielten und repetitiven Testung wird rückwirkend auf den 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Die Direktorin


Anne Lévy